

Dr. Maximilian Lenk und Vanessa Gerasimou, Tübingen*

„Der Mörder ist immer der Gärtner“

THEMATIK	Tatherrschaft bei volldeliktisch handelndem Vordermann; Teilnahme und täterbezogene Mordmerkmale, private Rettungsfolter; Vollrauschtatbestand; neutrale Beihilfe
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Gärtner G sitzt auf der Veranda seiner Gartenlaube. Wie jeden Sonntag reizt ihn der „12-jährige Bengel“ B, dessen sonntäglicher Ausflug wieder einmal über die Obstplantagen des G führt, an deren Früchte er sich bedient. Doch an diesem Sonntag ist alles anders. Zur Beseitigung der „Kinderplage“ plant G, den B mit seiner Schrotflinte zu töten und die Leiche verschwinden zu lassen. Sodann möchte sich G die Sorgen der wohlhabenden Eltern um den Verbleib ihres Kindes für eine Lösegeldforderung zunutze machen, um den wohlverdienten Altersruhesitz im warmen Thailand beziehen zu können. Zuvor hatte er sich bei Rechtsanwalt R über die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Aufdeckung erkundigt. R war aufgrund seiner finanziellen Probleme kurz zuvor bei den Eltern des B eingebrochen und hatte teuren Schmuck geklaut. Weil R beim Verlassen der Wohnung völlig unerwartet den B zuhause angetroffen und nunmehr Sorge hatte, der B könne ihn an seine Eltern oder gar die Polizei verraten, gab R dem G den folgenden – seiner rechtlichen Überzeugung widersprechenden – Rat: Man könne ihm (G) strafrechtlich nichts anhaben, wenn G, der seit einem Leitersturz im Rollstuhl sitzt, beim nächsten „Mundraub“ des B zunächst einen Warnschuss in die Luft abgebe; würde sich B davon nicht beeindruckt lassen, könne G den B durch Notwehr gerechtfertigt töten. G zeigte sich zwar überrascht von dem skurril anmutenden Rat, vertraute aber letztlich auf dessen Richtigkeit und geht sodann zur Durchführung über: An besagtem Sonntag gibt G einen Warnschuss ab; als B daraufhin nur lachend auf den G zeigt und weiter von dessen Beeren nascht, richtet G seine Schrotflinte auf den B und drückt ab. B stirbt, woraufhin G die Leiche verschwinden lässt. Sodann versendet er ein anonymes Schreiben an den Vater (V) des B, in dem er ihn zur Zahlung von 1 Mio. EUR auffordert, wolle er sein Kind noch einmal lebend wiedersehen.

Die Polizei kommt G schnell auf die Schliche, ohne aber Näheres über den Verbleib von B in Erfahrung bringen zu können. Allerdings ist sich der Polizeibeamte P sicher, dass G weiß, wo B festgehalten wird. Im Übrigen glaubt P fest daran, dass B noch lebt und nur eine schnelle Aussage des G dessen Leben noch retten könne; seine dahingehenden Bemühungen bleiben allerdings erfolglos. Der verzweifelte V hält derweil schon lange nichts mehr von den „allzu bürokratischen Bemühungen“ der Polizei. Noch am Abend, als P ihn über die erneut ergebnislos verlaufenen Vernehmungen unterrichtet, macht sich V auf den Weg zu G und erzwingt eine Aussage über den Verbleib des B mittels eines schmerzhaften Würgegriffs; entgegen seiner Hoffnungen kann V nur noch den Leichnam des B bergen.

Rückblende: Noch während der Ermittlungen beobachtet H, der mittlerweile die Gärtnerei übernommen hat, mit Sorge den seit dem Vorfall von Reue geplagten Gemütszustand seines Vaters G. Die Wut des H, der den Vorfall schnell durchschaute, richtet sich zunehmend gegen R, der, so jedenfalls glaubt H, seinen Vater erst auf die unsinnige Idee gebracht hatte, den B zu töten. Obwohl der an sich friedliebende H aus früheren Erfahrungen weiß, dass er nach dem Genuss alkoholischer Getränke zu Gewaltausbrüchen neigt, begibt er sich eines Nachmittags in die örtliche Stammkneipe, wo er sich maßlos, ohne sich aber wissentlich oder willentlich in den Zustand nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit zu versetzen, betrinkt. Als gegen 22 Uhr der R die Kneipe betritt, rastet H aus und wirft mit voller Wucht und Tötungsvorsatz einen Bierkrug in Richtung Rs Kopf. Der Krug verfehlt jedoch sein Ziel. R kommt ins Taumeln und fällt zu Boden, bleibt aber unverletzt. Als H den R am Boden liegen sieht, empfindet er Mitleid und sieht deshalb von weiteren Attacken ab. Ein im Anschluss bei H durchgeführter Alkoholtest ergibt eine so hohe BAK, dass von trunkenheitsbedingter Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) ausgegangen werden muss. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen sagt Gastwirt Y wahrheitsgemäß aus, dass er seinen Stammgast H und dessen Anfälligkeit für

* Der Autor Lenk ist Habilitand und akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Bernd Hecker an der Universität Tübingen. Die Autorin Gerasimou war wissenschaftliche Hilfskraft an besagtem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur lief im Semesterklausurenkurs der Universität Tübingen im WS 2022/2023: Von 51 Bearbeitern bestanden 13 die Klausur nicht (27 %), 22 erreichten die Note „ausreichend“ (43 %), 13 die Note „befriedigend“ (26 %) und jeweils ein Bearbeiter die Note „vollbefriedigend“ (2 %) bzw. „gut“ (2 %).

derlei Gewalttaten beim Alkoholkonsum kenne. Auch habe H ihm schon vor zwei Tagen erzählt, dass er „stinksauer“ auf R sei. Deshalb habe er – Y – bereits im Vorfeld fest mit einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen H und R gerechnet, zumal er wusste, dass auch R die Kneipe an diesem Abend besucht. Gleichwohl könne er ja sein ohnehin durch die Corona-Pandemie stark geschwächtes Geschäft wegen derlei Befindlichkeiten seiner Gäste nicht einstellen; im Übrigen habe er bis zuletzt nicht erkannt, dass H schon dermaßen „benebelt“ war.

Bitte prüfen Sie die Strafbarkeit aller Beteiligten nach dem StGB. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungsvermerk: Vermögens- und Eigentumsdelikte, die §§ 123, 239a, 239b, 240 StGB und die Vorschriften des 21. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.